

Antrag von Herrn Dr. Peter Höhne vom 06.12.2022
Schloßstraße Ilsenburg (Harz) / Tempo-30-Zone
Hier: Stellungnahme der Stadtverwaltung

Aufgrund des geförderten grundhaften Ausbaus der Schloßstraße vor rund 10 Jahren und den festgelegten Auflagen des Fördermittelgebers, wurde die Straße nach dem Ausbau mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h freigegeben.

Bei der vorgeschlagenen Einrichtung einer Tempo-30-Zone für die Schloßstraße müssten an mehreren Straßeneinmündungen Blockmarkierungen auf die Fahrbahn aufgebracht werden. Zusätzlich ist das Aufbringen mehrerer 30er Zone Piktogramme auf der Fahrbahn zu empfehlen, damit dem Verkehrsteilnehmer zusätzlich signalisiert wird, dass er sich in einer 30er Zone befindet und u.a. auch die Vorfahrtsregel rechts vor links zu beachten hat.

Im Bereich der Einmündung zur Marienkirche / Kloster muss eine gesonderte Vorfahrtsregel gelten, da es für Verkehrsteilnehmer aus Richtung Krugbrücke kommend aufgrund der Straßensteigung schwer möglich ist, den aus dem Straßenstich der Schloßstraße Marienkirche / Kloster kommenden Verkehr die Vorfahrt zu gewähren.

Die Gesamtkosten der Einrichtung einer Tempo-30-Zone in der Schloßstraße belaufen sich auf rund 2.000 €.

Es wird empfohlen, den Antrag mit folgender Begründung abzulehnen.

Die Schloßstraße in Ilsenburg ist eine innerörtliche Erschließungsstraße, die den Verkehr von anliegenden Straßen aufnimmt und das für die Stadt touristisch wichtige Iltal erschließt. Aus diesem Grund ist auch der reduzierte Beitragssatz, im Rahmen der Abrechnung der Straßenausbaubeiträge, von rund 40 % (Fahrbahn) für die Anlieger zum Tragen gekommen, womit auch die höhere Verkehrsbelastung berücksichtigt worden ist. Bei einer Anliegerstraße mit nur örtlichen Zielen und Quellverkehr hätte der Beitragsanteil bei rund 70 % für die Anlieger gelegen. Die Stadt hat hier den größten Anteil der Ausbaukosten getragen.

Die offene Bebauung in der Schloßstraße, der breite Gehweg entlang der Fahrbahn und der nicht vorhandene Unfallschwerpunkt vor Ort vermitteln nicht die Notwendigkeit einer Geschwindigkeitsbegrenzung für den fließenden Verkehr auf 30 km/h. Der Fußgängerüberweg gewährleistet einen sicheren Schulweg. Durch die geänderten Vorfahrtsregeln würden durch ständiges Bremsen und Anfahren der Fahrzeuge zusätzliche Emissionen und Lärm in der Schloßstraße verursacht.

Alternativ kann die Geschwindigkeit in der Schloßstraße auf 30 km/h reduziert werden, ohne eine Tempo-30-Zone einzurichten. Die Vorfahrtsregel rechts vor links und somit auch die Blockmarkierungen auf der Fahrbahn würden entfallen. Allerdings müssten aus jeder einmündenden Straße kommend in jede Fahrtrichtung Schilder mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit 30 km/h aufgestellt werden.